

Merkblatt unentgeltliche Rechtspflege

Was ist die unentgeltliche Rechtspflege?

Prozessieren und behördliche Verfahren kosten Geld. Damit eine Person ihre Rechte auch dann durchsetzen kann, wenn ihr die erforderlichen finanziellen Mittel für einen Prozess fehlen, gewährt die Bundesverfassung¹ ihr einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege oder unentgeltliche Prozessführung (UR). Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Person bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Aussichtslos ist ein Prozess oder Verfahren dann, wenn die Chancen, dass es gutgeheissen wird, kleiner sind als die Chancen, dass das Rechtsbegehren abgewiesen wird.

Die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege befreit von der allenfalls im Endentscheid auferlegten Pflicht zur Bezahlung von Gerichts- und Beweiskosten sowie der eigenen Anwaltskosten. Darin enthalten ist die Befreiung von jeglicher Vorschusspflicht gegenüber Gericht und Anwalt. Die unentgeltliche Rechtspflege befreit dagegen nicht von der Bezahlung einer Prozessentschädigung an die allenfalls obsiegende Gegenpartei.

Rechtfertigen es die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kann für die gesuchstellende Partei eine unentgeltliche Rechtsbeistandsperson (Anwaltsperson) eingesetzt werden. Das in Frage stehende Verfahren muss besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreifen, dass ein Anspruch auf die Unterstützung eines Rechtsbeistandes besteht. Für Bagatellfälle oder in Verfahren, wo das Gericht oder die Behörde (z.B. die KESB) den Sachverhalt von Amtes wegen abklären müssen, ist die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandsperson in der Regel nicht möglich bzw. muss dies im Einzelfall beurteilt werden.

Wie wird berechnet, ob ich Anspruch auf die unentgeltliche Rechtspflege habe?

Grundsätzlich darf die bedürftige Person über kein Vermögen über CHF 10'000.00 verfügen, inkl. Auto, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Wertschriften etc.

Die bedürftige Person darf nicht oder nur knapp in der Lage sein, mit ihrem Einkommen ihren Bedarf zu decken. Der Bedarf wird meist anhand des kantonal festgelegten

¹ Art. 29 Abs. 3 BV

betriebsrechtlichen Existenzminimums berechnet, wobei üblicherweise die Steuern und ein Zuschlag auf den Grundbedarf gewährt wird.

Die unentgeltliche Rechtspflege wird jedoch nicht gewährt, wenn die notwendigen finanziellen Mittel anderweitig zur Verfügung gestellt werden, z.B. wenn eine Rechtsschutzversicherung für die Kosten aufkommt oder aufgrund der ehelichen Beistandspflicht. Bei letzterer werden für die Ermittlung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege die finanziellen Verhältnisse beider Ehegatten berücksichtigt.

Ist die Kostenbefreiung definitiv?

Nein. Die unentgeltliche Rechtspflege bedeutet keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat. Kommt eine Partei durch den Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann sie vom Staat sowie vom Anwalt zur Nachzahlung der Gerichts- und Anwaltskosten verpflichtet werden.

Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst nicht eine allfällige Entschädigungspflicht der Gegenpartei, wenn das Verfahren verloren wird.

Wie beantrage ich die unentgeltliche Rechtspflege?

Damit unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, ist ein Gesuch an das für den Fall zuständige Gericht oder die zuständige Behörde zu stellen. Das Gesuch für unentgeltliche Rechtspflege wird immer nur für die Zukunft, nie aber rückwirkend gesprochen. Es ist daher sinnvoll, sofort ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einzureichen.

Dafür stellen die meisten Gerichte in der Schweiz auf ihrer Homepage ein entsprechendes Gesuch zur Verfügung. In diesem Gesuch muss die gesuchstellende Person umfassend Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse geben (Einkommen, Vermögen, Lebenssituation) und mit den notwendigen Beilagen versehen einreichen. Das Gesuch ist korrekt und ehrlich auszufüllen.

Werden im Gesuch falsche Angaben gemacht, so führt dies nicht nur zum Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege, sondern kann auch strafrechtliche Folgen haben.

Achtung: Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist bei jeder für den Fall zuständigen Instanz einzureichen, z.B. wenn nach einer Beschwerde die Instanz wechselt.